



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 8. August 2022, Zahl: 031-2-1/D/6614/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 23. Juni 2022, Zahl: 03-Ro-101-1/2-2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 07/2020 geändert wird.

Gemäß der §§ 13 und 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

07/2020 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 214/1, KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kabinenbau.

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Grilz



